



Ergebnisprotokoll der 9. Sitzung der Task Force zur Sicherstellung der medikamentösen Versorgung in der Intensivmedizin - Telekonferenz vom 07.07.2020

Teilnehmerkreis

- ADKA
- ABDA
- AkdÄ
- AMK
- AMWF
- BfArM
- BMG
- Pro Generika e.V.

Die Beschaffung (durch Krankenhausapotheken) von in der Pandemie vermehrt intensivmedizinisch benötigten Betäubungsmitteln ist in den letzten beiden Monaten zurückgegangen. Dies liegt sowohl an sinkenden Bedarfen, im Einzelfall auch an Kontingentierungen bei der Belieferung. BfArM prüft bezüglich Sufentanil, Fentanyl und Midazolam wie sich die Liefersituation darstellt.

Zu Heparinen werden die, aufgrund der insbesondere in China grassierenden Schweinepest, erwarteten Lieferengpässe beobachtet. In Vorbereitung auf mögliche Versorgungsengpässe werden Leitlinien zu Einsparmöglichkeiten bei weiterhin sachgerechter Anwendung erarbeitet.

Für Remdesivir wurde die bedingte Zulassung zur Behandlung sauerstoffpflichtiger Erwachsener und Jugendlicher ab 12 Jahren mit Covid-19-Infektion am 03.07.2020 erteilt. Nach Mitteilung des BMG ist die Versorgung mit Remdesivir in Deutschland derzeit gesichert. Medizinische Leitlinien wurden entsprechend aktualisiert.

Eine in Großbritannien durchgeführte Studie weist auf die Senkung der Todesfallrate bei beatmeten und -in geringerem Ausmaß- bei mit Sauerstoff versorgten Covid-19-Patienten hin, die über mehrere Tage niedrig dosiert Dexamethason erhalten haben. Bisher haben diese Erkenntnisse nicht zu einem stark erhöhten Bedarf an Dexamethason in den Kliniken geführt. Die weitere Entwicklung wird beobachtet. Medizinische Leitlinien zur Anwendung von Dexamethason bei Covid-19-Patienten wurden aktualisiert.

Die Anwendung von Hydroxychloroquin und Chloroquin bei Covid-19-Patienten wird nicht mehr empfohlen.

Die ICU-Wirkstofflisten, die von der task force mit Stand vom 22.04.2020 verabschiedet wurden, sind weiterhin aktuell.

Nachtrag zur Sitzung: Am 08.07.2020 wurde die Verordnung zur Erhöhung der Bevorratung mit Arzneimitteln zur intensivmedizinischen Versorgung (ITS-Arzneimittelbevorratungsverordnung – ITSABV) im Bundesanzeiger verkündet. Spätestens

ab dem 31. Oktober 2020 gilt die befristete Erhöhung der Bevorratung mit bestimmten Arzneimitteln, die die in der Verordnung gelisteten Wirkstoffe zur intensivmedizinischen Versorgung enthalten.

09.07.2020